

P R Ü F U N G S O R D N U N G

für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang

**des Fachbereichs Geisteswissenschaften für die Fachprogramme der Fächer
Anglistik, Evangelische Theologie und Katholische Theologie, Französisch, Germanistik,
Geschichte, Niederländisch, Philosophie, Spanisch**

an der

Universität Duisburg-Essen

Stand 29.09.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat der Fachbereich Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zugangsberechtigung und Sprachkenntnisse
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelor-Grad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 5 ECTS-Credits
- § 6 Berufspraktische Tätigkeiten
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Prüfer und Beisitzer

II. Bachelor-Prüfung

- § 10 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 11 Struktur der Prüfung, Anmeldung
- § 12 Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge, Referate
- § 16 Bachelor-Arbeit
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Studierende in besonderen Situationen
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- § 21 Bildung der Prüfungsnoten
- § 22 Bildung der Modulnoten
- § 23 Bildung der Gesamtnote
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 26 Bachelor-Urkunde

III. Besondere Vorschriften der Fächer für die Fachprogramme

- § 27 Anglistik: Anglophone Studies mit den Schwerpunkten "Culture and Literature" oder "Culture and Language"
- § 28 Evangelische Theologie und Katholische Theologie: Christliche Studien (evangelisch) oder Christliche Studien (katholisch)

- § 29 Französisch: Französische Sprache und Kultur
- § 30 Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation
- § 31 Geschichte: Geschichte
- § 32 Niederländisch: Niederländische Sprache und Kultur
- § 33 Philosophie: Angewandte Philosophie
- § 34 Spanisch: Spanische Sprache und Kultur

IV. Schlussbestimmungen

- § 35 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 37 Geltungsbereich
- § 38 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Legende zu den Anlagen 2 und 3

Anlage 2: Beispiel für die Berechnung einer Modulnote

Anlage 3: Beispiel für die Berechnung der Gesamtnote

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Geltungsbereich, Zugangsberechtigung und Sprachkenntnisse**

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang des Fachbereichs Geisteswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen für

Anglistik: Anglophone Studies mit den Schwerpunkten "Culture and Literature" oder „Culture and Language“.

Evangelische Theologie und Katholische Theologie:

Christliche Studien (evangelisch) und Christliche Studien (katholisch).

Französisch: Französische Sprache und Kultur.

Germanistik: Sprache, Kultur und Kommunikation.

Geschichte: Geschichte.

Niederländisch: Niederländische Sprache und Kultur

Philosophie: Angewandte Philosophie.

Spanisch: Spanische Sprache und Kultur.

Die Kombination der Programme ist frei, sofern der Fachbereichsrat nichts anderes festlegt.

- (2) Die Qualifikation für das Studium eines Fachprogramms im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang des Fachbereichs Geisteswissenschaften wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

Für die Fachprogramme ist im Weiteren nachzuweisen:

Anglistik: Neben den genannten Voraussetzungen Englischkenntnisse und Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (Nachweis durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung); erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachtest des Instituts für Anglophone Studien der Universität Duisburg-Essen.

Evangelische Theologie und Katholische Theologie: Vorausgesetzt werden neben den genannten Voraussetzungen Kenntnisse der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, die in den ersten drei Semestern nachgeholt werden können. Hierzu können Kurse im E 1-Bereich gewählt werden.

Französisch: Zugangsvoraussetzung zum Studium des Bachelor-Studiengangs "Französische Sprache und Kultur" ist neben den genannten Voraussetzungen der Nachweis von Französisch-Sprachkenntnissen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) mit Anteilen der Kompetenzstufe B2 vor allem in den rezeptiven Bereichen (dies entspricht etwa dem Niveau des DELF oder 300 Unterrichtsstunden); der Nachweis erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an einem für alle Studierenden obligatorischen Spracheingangstest. Ohne Vorliegen dieses Nachweises können die Veranstaltungen der Module Sprachpraxis A, B und C sowie die Veranstaltungen der Module Literatur- und Sprachwissenschaft nicht besucht und keine Prüfungen für die entsprechenden Veranstaltungen abgelegt werden.

Germanistik: Für den Studiengang „Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation“ gelten neben den genannten Voraussetzungen folgende Zugangsbestimmungen:

- Im Ausland erworbene Hochschulreife (nach KMK-Zulassungsverfahren) bei nachgewiesenen Deutschkenntnissen gemäß DSH/TestDaF
- Im Ausland erworbene Hochschulabschlüsse in der Germanistik mit dem akademischen Fach „Deutsch als Fremdsprache“ oder für das Lehramt Deutsch.

Geschichte: Über die genannten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert das Studium der Geschichte Kenntnisse in zwei Fremdsprachen.

Niederländisch: Sofern das Studium ohne entsprechende sprachliche Vorkenntnisse aufgenommen wird, ist neben den genannten Voraussetzungen bis zum Beginn des 2. Studienjahrs der Nachweis von niederländischen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen zu erbringen. Dies kann durch die erfolgreiche Teilnahme am Modul Sprachpraxis I geschehen oder durch einen äquivalenten Nachweis.

Philosophie: Neben den genannten Voraussetzungen spezifische zusätzliche Ein-

gangsvoraussetzungen: Nachweis über zwei Fremdsprachen, darunter Englisch oder Latein oder Alt-Griechisch oder Deutsch als Fremdsprache.

Spanisch: Zugangsvoraussetzung zum Studium des Bachelor-Studiengangs "Spanische Sprache und Kultur" ist neben den genannten Voraussetzungen der Nachweis von Spanisch-Sprachkenntnissen im Umfang eines einjährigen vierstündigen Anfänger- und Fortgeschrittenkurses; der Nachweis erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an einem für alle Studierenden obligatorischen Spracheingangstest. Ohne Vorliegen dieses Nachweises können die Veranstaltungen der Module Sprachpraxis A, B und C sowie die Veranstaltungen der Module Literatur- und Sprachwissenschaft nicht besucht und keine Prüfungen für die entsprechenden Veranstaltungen abgelegt werden.

- (3) Gemäß § 66 Abs. 6 Hochschulgesetz kann von der nach Absatz 2 vorgegebenen Qualifikation abgesehen werden, wenn der Bewerber im Rahmen einer Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung eine besondere studienbezogene fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Universität Duisburg-Essen entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Für die Durchführung der Eignungsprüfung nach §66 Abs. 6 HG ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.

Ausgewählte Qualifikationen können nach Maßgabe der Besonderen Vorschriften der Fächer für die Fachprogramme (siehe Abschnitt III.) nachgeholt werden.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium im Bachelor-Studiengang des Fachbereichs Geisteswissenschaften soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einer allgemeinen wissenschaftlichen und berufsfeldbezogenen Ausbildung so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3

Bachelor-Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung in zwei Fachprogrammen verleiht der Fachbereich Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Bachelor-Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A.".

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang des Fachbereichs Geisteswissenschaften einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen sowie eines nach Maßgabe der Besonderen Vorschriften abzuleistenden berufsfeldorientierten Praktikums beträgt 3 Studienjahre bzw. 6 Semester.
- (2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Credits quantitativ bewertet werden. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Lehrveranstaltungen werden auf Vorschlag der zuständigen Fächer vom Fachbereich im Modulhandbuch festgelegt, das bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Fachs vom Fachbereichsrat aktualisiert wird.
Alle benoteten Module sind mit Studienbegleitenden Prüfungen verbunden, die sich auf das gesamte Modul beziehen oder aus Modulteilprüfungen zusammensetzen können.
- (3) In den Hinweisen zum Verlauf des Studiums für die Zwei-Fach-Bachelor-Programme werden die Studieninhalte so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen nach Möglichkeit in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.
- (4) Der Ergänzungsbereich ist in drei Modulen zu studieren
Das Modul E1 (Schlüsselqualifikationen) ist u.a. durch Sprachkurse nachzuweisen, die Wahl ist frei, sofern die „Besonderen Vorschriften“ keine andere Regelung vorsehen.
Das Modul E2 (Allgemeinbildende Grundlagen) und das Modul E3 (Studium Generale) sind aus den hierzu angebotenen Modulen frei wählbar, sofern die Besonderen Vorschriften hier keine andere Regelung vorsehen.
Innerhalb der Ergänzungsbereiche können die Studierenden eine Umwahl und eine Belegung über die vorgesehenen ECTS- Punkte hinaus vornehmen.

§ 5**ECTS-Credits**

- (1) Im Bachelor-Studiengang der Fachbereichs Geisteswissenschaften sind insgesamt 180 ECTS-Credits zu erwerben. Davon entfallen
- 71 ECTS-Credits auf die studienbegleitend geprüften fachspezifischen Module in jedem Fach. Durch ein berufsfeldorientiertes Praktikum erbrachte Credits werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses der Fächer hiervon in Abzug gebracht.
 - 26 ECTS-Credits auf den Ergänzungsbereich, wovon
 - 8 ECTS- Credits auf Modul E1 (Schlüsselqualifikationen),
 - 9 ECTS- Credits auf Modul E2 (Allgemeinbildende Grundlagen) und
 - 9 ECTS- Credits auf Modul E3 (Studium Generale)
 - (zur Erläuterung der Begriffe E1, E2 und E 3 siehe Modulhandbücher);
 - 12 ECTS-Credits auf die Bachelor-Arbeit gemäß § 16.
- (2) Für jeden Studierenden im Bachelor-Programm des Fachbereichs Geisteswissenschaften wird vom Zentralen Prüfungsamt ein ECTS-Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen bei den Akten des Prüfungsausschusses (vgl. § 35 Absatz 2) eingerichtet. Im Fall eines bestandenen Moduls wird die Zahl der entsprechenden ECTS-Credits diesem Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (3) Pro Studienjahr sollen insgesamt 60 ECTS-Credits erworben werden, wobei sich der fachspezifische Anteil zu beiden Teilen auf die Fächer verteilt. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

§ 6**Berufspraktische Tätigkeiten**

Während des Studiums können nach Maßgabe der Programme der Fächer Module oder Modulteile durch eine berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) im Umfang von höchstens 8 ECTS-Credits ersetzt werden. Sie ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit nachzuweisen. Das Praktikum wird nicht in die Benotung einbezogen.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren prüfungsbezogenen Aufgaben bilden die an den Bachelor- und Master-Studiengängen des Fachbereichs Geisteswissenschaften beteiligten Fächer einen Prüfungsausschuss. Der Ausschuss wird vom Fachbereichsrat bestätigt.
Er überwacht die Organisation und Durchführung des Bachelor-Prüfungsverfahrens durch das Zentrale Prüfungsamt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern, die eine sinnvolle Vertretung der an den Studiengängen beteiligten Fächer gewährleistet. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sowie weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt, hinzu kommen Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Studierenden in einer Anzahl, die das Verhältnis 4:1:2 gewährleistet. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe durch den Fachbereichsrat. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrern sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kontrolliert regelmäßig die Zuordnung der ECTS-Credits zum tatsächlichen zeitlichen Aufwand und passt gegebenenfalls die Verteilung an. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (5) Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder dem Dekan bzw. dem Stu-

diendekan des Fachbereichs Geisteswissenschaften verlangt wird.

- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrern sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Fächer oder der vom Fachbereichsrat hiermit beauftragten Lehrenden über die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten als berufsfeldbezogenes Praktikum sowie über Widersprüche gegen hierbei getroffene Entscheidungen. Er kann die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten auch einem Praktikantenamt übertragen.

§ 8

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in gleichen akkreditierten Programmen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien-

leistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden und nicht Absatz 1 entsprechen, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelor-Studiengang des Fachbereichs Geisteswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen erbracht worden sind, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld mit einem einschlägigen Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (5) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreter gehört werden.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden ECTS-Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Fachnote und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren No-

tensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Note und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
Modulteilprüfungen können von Hochschullehrern, Lehrbeauftragten, Privatdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern abgenommen werden.
Bei Modulprüfungen muss zumindest ein Prüfer Lehrender an der Universität Duisburg-Essen sein.
Bei kumulativen Modulprüfungen muss zumindest eine Teilprüfung von einem Lehrenden der Universität Duisburg Essen abgenommen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer vorbehaltlich eines Widerrufs auf Dauer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer wird in der Regel der Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, der für die der entsprechenden Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen verantwortlich ist.
- (3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.
Bei der organisatorischen Ausgestaltung (Organisation der Termin- und Raumplanung, Organisation der Aufsichtsführung) arbeiten die Prüfer mit Prüfungsausschuss und Prüfungsamt zusammen.

- (4) Die Studierenden können für die Bachelor-Arbeit jeweils den ersten Prüfer (Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Bachelor-Prüfung

§ 10

Zulassung zur Bachelor-Prüfung

- (1) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung legt der Prüfungsausschuss Fristen fest. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits eine Bachelor-Prüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Programm oder eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und ob er sich bereits in einem der genannten Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
 - c) der Studierende bereits eine der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat, oder
 - d) der Studierende sich bereits in einem der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungsverfahren befindet.

§ 11

Struktur der Prüfung, Anmeldung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen (§ 12) in beiden Fächern und der das Studium abschließenden Bachelor-Arbeit (§ 16).
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehrveranstaltungen bzw. Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

- (3) Eine studienbegleitende Modulteilprüfung soll innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, stattfindet. Eine studienbegleitende Modulprüfung soll innerhalb des Semesters oder nach dem Semester, in dem die letzte Veranstaltung des Moduls, auf das sich die Prüfung bezieht, stattfinden. Nachprüfungen sind von dieser Regel ausgenommen, weitere Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Termine sind vom Prüfungsamt rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Zu allen Prüfungsbestandteilen muss sich der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsamt festgelegten Form anmelden. Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss. Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung erfolgt in der ebenfalls vom Prüfungsamt festgelegten Form innerhalb des Rücknahmezeitraums. Der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.
- (5) Macht der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Andere Ausnahmeregelungen können von Prüfungsausschuss in Einzelfällen beschlossen werden.

§ 12

Form der Modul- und Modulteilprüfungen

Modul- und Modulteilprüfungen können

1. als mündliche Prüfungen oder
2. schriftlich als Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Protokolle oder
3. als Vorträge mit schriftlicher Ausarbeitung oder
4. als mündliche Referate mit schriftlicher Ausarbeitung erbracht werden.
5. Über weitere Prüfungsformen entscheidet der Prüfungsausschuss.
6. Modul- und Modulteilprüfungen können auch als Kombination der Prüfungsformen 1. – 5. erbracht werden.

Die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Kurs über die für sie geltende Prüfungsform und den zeitlichen Umfang der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Prüfungsform und zeitlicher Umfang werden vom Prüfer für alle Kandidaten eines Semesters einheitlich bestimmt. § 11 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 13**Mündliche Prüfungen**

- (1) In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer und in Gegenwart eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 21 ist der Beisitzer zu hören.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Zentralen Prüfungsamt innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende oder einer der Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 14**Klausurarbeiten**

- (1) In einer Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem aus dem Prüfungsgebiet mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.
Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 30 Minuten bis 90 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.
- (2) Jede Klausurarbeit soll nach dem Bewertungsschema in § 21 bewertet werden. Handelt

es sich um eine Modulabschlussprüfung, wird diese von zwei Prüfern bewertet, handelt es sich um eine Modulteilprüfung, wird sie von einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 21 Absatz 2. Die Kriterien der Prüfungsbeurteilung sollen offengelegt werden.

- (3) Die letzte Wiederholungsprüfung muss von zwei Prüfern nach dem Bewertungsschema in § 21 bewertet werden. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 9 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge, Referate

Die Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen werden den Studierenden von den Lehrenden verbindlich mitgeteilt. Für Hausarbeiten und Protokolle gelten die Bestimmungen für Klausurarbeiten entsprechend mit der Besonderheit, dass die Bewertung durch einen Prüfer ausreichend ist. Vorträge und mündliche Referate sind nach näherer Bestimmung des Prüfers zu halten und werden nur von diesem bewertet. Handelt es sich um eine Modulabschlussprüfung, wird diese von zwei Prüfern bewertet, handelt es sich um eine Modulteilprüfung, wird sie von einem Prüfer bewertet

§ 16

Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelor-Studiengang des Fachbereichs Geisteswissenschaften abschließt. Die Studierenden legen durch Anmeldung zur Bachelor-Arbeit fest, in welchem Fach sie die Bachelor-Arbeit ablegen. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Geisteswissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer ECTS-Credits nach Maßgabe der Besonderen Vorschriften (siehe Abschnitt III. „Besondere Vorschriften der Fächer für die Fachprogramme“) erworben hat.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von einem Hochschullehrer oder einem Hochschuldozenten, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einem Privatdozenten des Fachbereichs Geisteswissenschaften gestellt und betreut, der im entsprechenden Fach des Zwei-Fach-Bachelor-Programms Lehrveranstaltungen durchführt. Für das Thema der Bachelor-Arbeit hat der Studierende ein Vorschlagsrecht. Soll die Bachelor-Arbeit an einem anderen Fachbereich der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag des Studierenden sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 9 Wochen (= 12 ECTS-Credits). Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu 4 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Bachelor-Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelor-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher Sprache oder nach Maßgabe des Faches in einer anderen Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 25 Seiten mit insgesamt 25 x 2500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Studierende

schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

- (7) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten; der Erstprüfer (Betreuer) soll derjenige sein, der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss des betreuenden Faches zu genehmigen. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens ein Prüfer muss dem Fachbereich für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen angehören. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 21 vorzunehmen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.
- (8) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 9 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist dem Prüfungsamt unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelor-Arbeit dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Modulteilprüfungen können nach Maßgabe der Fächer wiederholt werden. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelor-Arbeit innerhalb der in § 16 Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Für die Wiederholung ist der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrzunehmen. Der

Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung in jedem Semester mindestens einmal angeboten wird.

- (4) Alle letztmaligen Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern bewertet, von denen zumindest einer Lehrender der Universität Duisburg-Essen ist.

§ 18

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Ist der Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, und hat er die Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen, dann wird der Versuch nicht gewertet. Er hat in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrzunehmen. Die Vorlage des Attestes muss unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung, beim Prüfungsamt erfolgen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungszeiten gemäß Absatz 1 steht einer Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, durch Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Termin einer Prüfung verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vom Prüfungsausschuss getroffene Entscheidungen, die den Studierenden belasten, sind ihm schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbeh-

zung zu versehen.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann von dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich a) die Versicherung an Eides Statt nach Satz 1 falsch abgibt oder b) einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 3 versucht oder unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Buchstaben a) und b) ist der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

§ 19

Studierende in besonderen Situationen

- (1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (3) Für Studierende, die ihre Ehegatten ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung für das gesamte Bachelor-Programm ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß § 12 sowie die Bachelor-Arbeit gemäß § 16 erfolgreich absolviert und 180 ECTS-Credits erworben worden sind.

- (2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.
- (3) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 21

Bildung der Prüfungsnoten

- (1) Die Noten (Grade Points) für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

- (2) Wird eine studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

- (3) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit "ausreichend (4,0)" oder

besser bewertet wurde. Eine studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 17 ausgeschöpft sind.

§ 22

Bildung der Modulnoten und Fachnoten

- (1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.
 - (2) Die Modulnoten errechnen sich aus dem mit ECTS-Credits gewichteten arithmetischen Mittel aller dem jeweiligen Modul zugeordneten Modulteilprüfungsnoten. Dazu werden die für eine erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung vergebenen ECTS-Credits mit der in der jeweils dazugehörenden Prüfung erzielten Note (Grade Point) multipliziert. Die Summe aller innerhalb eines Moduls erzielten Leistungspunkte (ECTS-Credit Points) dividiert durch die Summe aller innerhalb eines Moduls erworbenen ECTS-Credits ergibt die gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. (Zu den Begriffen Grade Point, Credit Point und Grade Point Average vgl. Anlage 1).
 - (3) Den Modulnoten werden durch das Zentrale Prüfungsamt auf Anfrage und nach Möglichkeit zusätzlich zur Benotung (Grade Points) folgende ECTS-Grade zugeordnet, die Aufschluss über das relative Abschneiden des Studierenden geben und auch in das Diploma Supplement aufgenommen werden.
Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grades:
 - A „Bestanden – die besten 10 %“
 - B „Bestanden – die nächsten 25 %“
 - C „Bestanden – die nächsten 30 %“
 - D „Bestanden – die nächsten 25%“
 - E „Bestanden – die nächsten 10 %“

 - FX „Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“
 - F „Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“
- (4) Die Bildung der Fachnoten erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Bildung der Modulnoten.

§ 23**Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird als gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) berechnet.
- (2) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten (vgl. § 22). Für alle erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Prüfungen sowie für die Bachelor-Arbeit werden zunächst gemäß § 22 die Leistungspunkte (ECTS-Credit Points) berechnet. Die Summe aller in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs und in der Bachelor-Arbeit erzielten Leistungspunkte (ECTS-Credit Points) dividiert durch die Summe aller in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs und in der Bachelor-Arbeit erworbenen ECTS-Credits ergibt die gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) der gesamten Bachelor-Prüfung. (Unbenotete Leistungen, z. B. *Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen*, werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt.) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 22 entsprechend. In der Anlage 3 zu dieser Prüfungsordnung ist ein Berechnungsbeispiel dargestellt.
- (3) Der Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade entsprechend § 22 Abs. 3 zugeordnet.
- (4) Wurde die Bachelor-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 25 Absatz 1 das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 24**Zusatzfächer**

- (1) Der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (3) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzfach wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden durch das Zentrale Prüfungsamt im Diploma Supplement ausgewiesen.

§ 25**Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält er durch das Zentrale Prüfungsamt ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fachbereiche,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Studierenden,
- Bezeichnung des Programms/der Fächer und Quellennachweis für die Information Packages,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen ECTS-Credits und den zugeordneten ECTS-Graden,
- das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit mit den erworbenen ECTS-Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen ECTS-Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Prüfungen in den Zusatzfächern,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie des Dekans des Fachbereichs, und
- das Siegel der Universität.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung erbracht worden ist. Stellt der Studierende bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelor-Arbeit gemäß § 16 einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsausschuss, erhält er zusätzlich eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird dem Absolventen durch das Zentrale Prüfungsamt auf Anfrage und nach Möglichkeit ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung – QVO. Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelor-Prüfung die allgemeine Hochschulreife.

§ 26**Bachelor-Urkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis und ggf. dem Diploma Supplement erhält der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 3 beurkundet. Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fachbereich für Geisteswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen. Stellt der Studierende bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelor-Arbeit gemäß § 16 einen entsprechenden Antrag beim Zentralen Prüfungsamt, erhält er zusätzlich eine englischsprachige Fassung der Bachelor-Urkunde.

III. Besondere Vorschriften der Fächer für die Fachprogramme**§ 27****Anglistik: „Anglophone Studies“**

- (1) Studierende können höchstens dreimal zu der gleichen Modulteilprüfung antreten. Die Anwesenheit in der zehnten Sitzung einer Lehrveranstaltung bzw. das Eintragen in eine entsprechende Liste gilt als Anmeldung zu der im Rahmen dieser Lehrveranstaltung stattfindenden Modulteilprüfung. Wird diese Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal (am Ende der Semesterferien) wiederholt werden. Studierende, die die Wiederholungsprüfung nicht ablegen wollen oder nicht bestehen, können, die betreffende Lehrveranstaltung erneut besuchen. Dreimaliges Nicht-Bestehen einer Modulteilprüfung führt zur Exmatrikulation.
- (2) Leistungen, die im Rahmen von freiwilligen Praktika und Auslandsaufenthalten erbracht werden, können nach Maßgabe der B.A. Prüfungsordnung für den Ergänzungsbereich angerechnet werden. Darüber hinaus können an ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen durch einen promovierten Lehrenden des entsprechenden Teilgebiets als Ersatz für Modulteilprüfungen oder schriftliche Hausarbeiten anerkannt werden.
- (3) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen (Modulteilprüfungen) sowie ggf. die Bachelor-Arbeit erfolgreich absolviert sind.
- (4) Die Studierenden entscheiden, in welchem der beiden Fachprogramme sie die Bachelor-Arbeit schreiben wollen. Zur Bachelor-Arbeit im Fachprogramm Anglophone Studies werden Studierende zugelassen, die neben den in den beiden ersten Studienjahren zu

erwerbenden 48 ECTS-Credits die 13 ECTS-Credits des Moduls VI/1 (Schwerpunkt *Culture and Literature*) oder des Moduls VI/2 (Schwerpunkt *Culture and Language*) erworben haben.

- (5) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann im Schwerpunkt *Culture and Language* den Themenbereichen der Module VI/2 oder VIII, im Schwerpunkt *Culture and Literature* den Themenbereichen der Module VI/1 oder IX entnommen werden. Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht. Die Arbeit muß in englischer Sprache abgefaßt werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 12 Wochen. Für die Arbeit werden 12 ECTS-Credits vergeben.
- (6) Die Abschlussnote im Fachprogramm Anglophone Studies ergibt sich aus den nach ECTS-Credit Points gewichteten Noten aller Module und ggf. der Note der Bachelor-Arbeit.

§ 28

Evangelische Theologie und Katholische Theologie: „Christliche Studien (evangelisch)“ und „Christliche Studien (katholisch)“

Vorausgesetzt werden Kenntnisse der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, die in den ersten drei Semestern nachgeholt werden können. Hierzu können Kurse im E 1-Bereich gewählt werden.

Zu Beginn des Studiums legen die Studierenden jeweils für sich fest, ob „Christliche Studien“ als Evangelische Theologie oder als Katholische Theologie studiert werden soll. Die Abschlussarbeiten können in Deutsch und Englisch und darüber hinaus gemäß Absprache mit den Prüfern auch in anderen Sprachen geschrieben werden.

Das Studium der Module muss zu drei Viertel absolviert sein, wenn die Arbeit an der Abschlussarbeit begonnen wird.

§ 29

Französisch: „Französische Sprache und Literatur“

Ohne Vorliegen des unter §1 (2) genannten Nachweises können die Veranstaltungen der Module Sprachpraxis A, B und C sowie die Veranstaltungen der Module Literatur- und Sprachwissenschaft nicht besucht und keine Prüfungen für die entsprechenden Veranstaltungen abgelegt werden.

Für alle Modulprüfungen und alle Modulteilprüfungen im Rahmen des Bachelor- Studiengangs "Französische Sprache und Kultur" gilt die Bestimmung, dass eine nichtbestandene Prüfung wie auch eine Modulteilprüfung nur zweimal wiederholt werden kann; das dreimalige Nichtbestehen einer Modulprüfung wie auch einer Modulteilprüfung bewirkt, dass die Bachelorprüfung in dem genannten Studiengang als nichtbestanden gilt. Bestandene Prüfungen können in keinem Fall wiederholt werden.

- (3) Die Bachelorarbeit im Rahmen der Bachelor-Studiengangs „Französische Sprache und Kultur“ ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen. Bzgl. der für die Anmeldung der Arbeit notwendigen Voraussetzungen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen. Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem die Arbeit betreuenden Lehrenden gestellt und kann sich auf alle literatur-, sprach- und landeswissenschaftlichen Module beziehen, die im Studiengang angeboten werden; es sollte mit einem Hauptseminar bzw. einem Forschungskolloquium in der Abschlussphase des jeweiligen Studiengangs in inhaltlichem Zusammenhang stehen.
- (4) Studierende des Bachelor-Studiengangs "Französische Sprache und Kultur" können geeignete Veranstaltungen aus dem E1, E2 und E3-Bereich des Fachbereichs bzw. der Universität auswählen.

§ 30

Germanistik: „Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation“

- (1) Zugangsvoraussetzung BA-Germanistik:
Im Ausland erworbene Hochschulreife (nach KMK-Zulassungsverfahren) bei nachgewiesenen Deutschkenntnisse gemäß DSH/TestDaF
Im Ausland erworbene Hochschulabschlüsse in der Germanistik, dem akademischen Fach „Deutsch als Fremdsprache“ oder für das Lehramt Deutsch.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur BA-Arbeit ist der erfolgreiche Abschluss der Module Literaturwissenschaft I und II und der Module Linguistik I und II.
Ferner müssen jeweils 7 ECTS-Credits in zweien der drei Wahlschwerpunktmodule „Literatur und Gesellschaft“, „Sprache und Gesellschaft“ oder „Kommunikationswissenschaft“ erworben worden sein.
Die Anmeldung zur BA-Arbeit sollte zu Beginn des letzten Studiensemesters erfolgen.
Für den Ergänzungsbereich sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an

den Modulen E1, E2 und E3 vorzulegen. Im Bereich E1 soll der Studierende mindestens 4 ECTS-Credits durch den erfolgreichen Erwerb einer neu zu erlernenden Fremdsprache nachweisen. Im Bereich E 2 besteht die Möglichkeit, 3 ECTS-Credits durch die Teilnahme an der Veranstaltung „Theorie und Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens in der Germanistik“ abzulegen.

- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Arbeit geben die Studierenden an, in welchem Wahlschwerpunktmodul die Bachelor-Arbeit geschrieben werden soll. Das Thema der Bachelor-Arbeit kommt aus dem entsprechenden Wahlschwerpunktmodul. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 9 Wochen. Für die bestandene Arbeit werden 12 ECTS-Credits vergeben.
Die BA-Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen.
- (4) Die Bachelor-Prüfung wird als studienbegleitende Prüfung durchgeführt und umfasst alle Modulprüfungen der Module Literaturwissenschaft und Linguistik sowie der beiden Wahlschwerpunktmodule.
Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung im Fach Germanistik ergibt sich aus den nach ECTS-Credit Points gewichteten Noten aller Modulprüfungen und ggf. der Note der Bachelor-Arbeit.

§ 31

Geschichte: „Geschichte“

- (1) Über die in § 1 genannten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert das Studium der Geschichte Kenntnisse in zwei Fremdsprachen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist der erfolgreiche Abschluss der Module 1 bis 4 mit insgesamt 48 ECTS-Credits.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung geben die Studierenden an, ob sie ihre Bachelor-Arbeit im Fach Geschichte anfertigen wollen. Das Thema der Bachelor-Arbeit kann dem Vertiefungsbereich I oder dem Vertiefungsbereich II (Modul 5 bzw. Modul 6) entnommen werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 9 Wochen. Die Arbeit kann in Deutsch oder Englisch geschrieben werden. Für die Arbeit werden 12 ECTS-Credits vergeben.

- (4) Die Bachelor-Prüfung wird als studienbegleitende Prüfung durchgeführt und umfasst alle Modulteilprüfungen der Module 5 und 6. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus den nach ECTS-Credit Points gewichteten Noten aller Module und ggf. der Note der Bachelor-Arbeit.

§ 32

Niederländisch: „Niederländische Sprache und Kultur“

(1) Sofern das Studium ohne entsprechende sprachliche Vorkenntnisse aufgenommen wird, ist bis zum Beginn des 2. Studienjahrs der Nachweis von niederländischen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen zu erbringen. Dies kann durch die erfolgreiche Teilnahme am Modul Sprachpraxis I geschehen oder durch einen äquivalenten Nachweis.

(2) Für alle Modulprüfungen und alle Modulteilprüfungen im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Niederländische Sprache und Kultur“ gilt die Bestimmung, dass eine nicht bestandene Prüfung wie auch eine Modulteilprüfung nur zweimal wiederholt werden kann. Das dreimalige Nichtbestehen einer Modulprüfung wie auch einer Modulteilprüfung bewirkt, dass die Bachelorprüfung in dem genannten Studiengang als nicht bestanden gilt. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) Zu Beginn des 3. Studienjahrs wählen die Studierenden einen Vertiefungsbereich (Wahlschwerpunkt), aus dem auch das Thema für die Bachelorarbeit hervorgeht, wenn diese im Fach „Niederländische Sprache und Kultur“ geschrieben wird. Als Wahlschwerpunkt kann entweder das Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft III“ oder das Modul „Sprachwissenschaft III“ gewählt werden.

(4) Die Bachelorarbeit im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Niederländische Sprache und Kultur“ ist in deutscher oder niederländischer Sprache abzufassen. Bezüglich der für die Anmeldung der Arbeit notwendigen Voraussetzungen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung. Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem die Arbeit betreuenden Lehrenden gestellt und entstammt dem Wahlschwerpunkt (Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft III“ oder Modul „Sprachwissenschaft III“), den der Studierende zu Beginn des 3. Studienjahrs gewählt hat.

(5) Studierende des Bachelorstudiengangs „Niederländische Sprache und Kultur“ können geeignete Veranstaltungen aus dem E1, E2 und E3-Bereich des Fachbereichs bzw. der Universität auswählen.

§ 33

Philosophie: „Angewandte Philosophie“

- (1) Spezifische zusätzliche Eingangsvoraussetzungen: Nachweis über zwei Fremdsprachen, darunter Englisch oder Latein oder Alt-Griechisch oder Deutsch als Fremdsprache.
- (2) Auf das Unterrichtsfach Philosophie entfallen 46 Semesterwochenstunden. Das Studium im Fach Philosophie gliedert sich dabei in die Semester 1-3 (im Folgenden: „Grundstudium“) mit insgesamt 22 SWS und die Semester 4-6 (im Folgenden: „Hauptstudium“) mit insgesamt 24 SWS.
- (3) Alle Veranstaltungen der Module sind durch einen Leistungsnachweis *erfolgreich* (= mindestens „ausreichend“) abzuschließen. Der Modulabschluss wird kumulativ erworben.
- (4) Leistungsnachweise müssen durch gesonderte Prüfungen (z.B. mündliche Prüfung, Klausur, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, oder Referat und mehrere Essays) erbracht werden. Im Hauptstudium muss mindestens einer der Leistungsnachweise über eine wissenschaftliche Hausarbeit erworben werden.
- (5) Bewertung der Module: Das Modul wird als ganzes bewertet; die Gesamtnote ergibt sich aus den nach ECTS-Credit-Points gewichteten Noten der einzelnen Leistungsnachweise. Sofern im Modulhandbuch nicht anders ausgewiesen, erhält jede Veranstaltung 1,5 ECTS-Credit-Points pro SWS.
- (6) Im *Grundstudium* (siehe 2) sind die folgenden Module mit Erfolg zu studieren:
 Das Modul I *Methoden* (6 SWS)
 und zwei der folgenden drei Module:
 das Modul II *Wissen und Sprache* (8 SWS)
 das Modul III *Mensch und Person* (8 SWS)
 das Modul IV *Moralität und Recht* (8 SWS)
 sowie
 das Modul E1 sowie 2/3 des Umfangs von Modul E2 (d.h. 6 von 9 ECTS-Creditpoints)
- (7) Im *Hauptstudium* (siehe 2) sind die folgenden Module zu studieren:
 dasjenige der Module II, III oder IV, welches im Grundstudium noch nicht belegt worden war,

← Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

← Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

← Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

← Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

das Modul VI *Lebenswelt und Technik* (8 SWS)

eines der zwei Module V *Kultur und Gesellschaft* (8 SWS) bzw. VII *Rationales Entscheiden und Wirtschaft* (8 SWS)

das Modul E3. Das Modul E2 ist abzuschließen (3 von 9 ECTS-Creditpoints)

- (8) Für die Zulassung zur BA-Abschlussarbeit ist der Nachweis von 56 ECTS-Creditpoints im Fach Philosophie erforderlich.

Als Prüfungsgebiete der BA-Abschlussarbeit können alle in den Modulen angebotenen Bereiche der Philosophie gewählt werden. Die Arbeit kann auf Deutsch oder in Absprache mit dem Betreuer auf Englisch vorgelegt werden.

§ 34

Spanisch: „Spanische Sprache und Kultur“

Ohne Vorliegen des unter §1 (2) genannten Nachweises können die Veranstaltungen der Module Sprachpraxis A, B und C sowie die Veranstaltungen der Module Literatur- und Sprachwissenschaft nicht besucht und keine Prüfungen für die entsprechenden Veranstaltungen abgelegt werden.

Für alle Modulprüfungen und alle Modulteilprüfungen im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Spanische Sprache und Kultur“ gilt die Bestimmung, dass eine nichtbestandene Prüfung wie auch eine Modulteilprüfung nur zweimal wiederholt werden kann; das dreimalige Nichtbestehen einer Modulprüfung wie auch einer Modulteilprüfung bewirkt, dass die Bachelorprüfung in dem genannten Studiengang als nichtbestanden gilt. Bestandene Prüfungen können in keinem Fall wiederholt werden.

- (3) Die Bachelorarbeit im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Spanische Sprache und Kultur“ ist in deutscher oder spanischer Sprache abzufassen. Bzgl. der für die Anmeldung der Arbeit notwendigen Voraussetzungen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung. Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem die Arbeit betreuenden Lehrenden gestellt und kann sich auf alle literatur-, sprach- und landeswissenschaftlichen Module beziehen, die im Studiengang angeboten werden; es sollte mit einem Hauptseminar bzw. einem Forschungskolloquium in der Abschlussphase des jeweiligen Studiengangs in inhaltlichem Zusammenhang stehen.
- (4) Studierende des Bachelor-Studiengangs „Spanische Sprache und Kultur“ können ge-

eignete Veranstaltungen aus dem E1, E2 und E3-Bereich des Fachbereichs bzw. der Universität auswählen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehängte Urkunde ist einzuziehen.

§ 36

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

- (1) Die Prüfungsakten können elektronisch geführt werden.
 - a) Die Prüfungsakten enthalten folgende Angaben:
 - Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
 - Studiengang und ggf. Vertiefungsrichtung
 - Studienbeginn
 - Prüfungsvorleistungen

- Anmeldedaten
 - Diploma Supplement
 - Abschlussarbeit
 - ggf. Prüfungsarbeiten/Prüfungsprotokolle
 - Datum des Studienabschlusses
 - Datum der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde
- b) Durchschriften der Zeugnisse und Abschlussurkunden
- ggf. Prüfungsarbeiten/Prüfungsprotokolle
- Die Prüfungsakten können elektronisch geführt werden.

(2) Die in Absatz 2 unter Buchstabe a) und b) aufgeführten Unterlagen sind mindestens 50 Jahre ab dem Prüfungsdatum aufzubewahren.

§ 37

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2006/2007 im Bachelor-Studiengang des Fachbereichs Geisteswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

§ 38

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geisteswissenschaften vom XX.XX.200X.

Duisburg/Essen, den XX. XX. 200X

Der Rektor der Universität Duisburg-Essen, Prof. Dr. Lothar Zechlin

Anlage 1:**Legende zu den Anlagen 2 und 3**

- Cr = ECTS-Credits (Studienpunkte)
 GP = hier fiktive Grade Points (Notenpunkte) zu einer Prüfung
 CP = Credit Points (Leistungspunkte) zu einer Prüfung
 = Cr multipliziert mit den Grade Points einer Prüfung
 GPA = Grade Point Average (Gewichtete Durchschnittsnote) des Moduls (Anlage 2)
 bzw. der Bachelor-Prüfung (Anlage 3)
 = \sum aller erworbenen Credit Points / \sum aller erworbenen Credits

Anlage 2:**Beispiel für die Berechnung einer Modulnote**

Beispielmodul „XXX“

Prüfung / Lehrveranstaltung	Cr	GP	CP	GPA
Teilleistung / Lehrveranstaltung 1 in Modul XXX	4	1,3	5,2	
Teilleistung / Lehrveranstaltung 2 in Modul XXX	6	2,7	16,2	
Teilleistung / Lehrveranstaltung 3 in Modul XXX	3	1,7	5,1	
Summe	13		26,5	2,0

Der betreffende Studierende hat damit in diesem Modul 13 Cr (= ECTS-Credits) erworben und eine Durchschnittsnote von $26,5 / 13 = 2,038 = 2,0$ (gerundet durch Abschneiden nach der ersten Nachkommastelle) erreicht.

Anlage 3:
Beispiel für die Berechnung der Gesamtnote

Prüfungselement	Cr	GP	CP	Modul- note	anzurech- nende Cr für □-Note	Modul- note x Cr	GPA
Fach 1							
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 1	4	1,3	5,2				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 1	6	2,7	16,2				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 1	3	1,7	5,1				
Modul 1	13		26,5	2,0	13	26	
Teilleistung/Lehrveranstaltung aus Modul 2	13	1,3	16,9				
Modul 2	13		16,9	1,3	13	16,9	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 3	3	2,3	6,9				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 3	3	2,0	6				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 3	2	1,7	3,4				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 4 aus Modul 3	4	1,7	6,8				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 5 aus Modul 3	3	3,3	9,9				
Modul 3	15		33	2,2	15	33	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 4	7	2,0	14				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 4	8	3,0	24				
Modul 4	15		38	2,5	15	37,5	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 5	10	1,0	10				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 5	5	4,0	20				
Modul 5	15		30	2,0	15	30	
Summe Fach 1	71				71		
Fach 2							
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 6	2	1,3	2,6				

Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 6	5	2,3	11,5			
Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 6	6	2,0	12			
Teilleistung/Lehrveranstaltung 4 aus Modul 6	2	2,7	5,4			
Modul 6	15		31,5	2,1	15	31,5
Prüfungselement	Cr	GP	CP	Modul- note	anzurech- nende Cr für □-Note	Modul- note x Cr
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 7	4	2,0	8			
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 7	7	3,3	23,1			
Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 7	3	4,0	12			
Modul 7	14		43,1	3,0	14	42
Teilleistung/Lehrveranstaltung aus Modul 8	15	2,7	40,5			
Modul 8	15		40,5	2,7	15	40,5
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 9	6	2,3	13,8			
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 9	7	2,7	18,9			
Modul 9	13		32,7	2,5	13	32,5
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul 10	6	4,0	24			
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul 10	5	1,0	5			
Teilleistung/Lehrveranstaltung 3 aus Modul 10	3	1,3	3,9			
Modul 10	14		32,9	2,3	14	32,2
Summe Fach 2	71				71	
Ergänzungsbereich						
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul E1	3	2,7	8,1			
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul E1	5	1,3	6,5			
Modul E1 (Schlüsselqualifi- kationen)	8		14,6	1,8	8	14,4
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul E2	6	1,7	10,2			

Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul E2	3	2,3	6,9				
Modul E2 (allgemeinbildende Grundlagen des Fachstudiums)	9		17,1	1,9	9	17,1	
Teilleistung/Lehrveranstaltung 1 aus Modul E3	5	3,0	15				
Teilleistung/Lehrveranstaltung 2 aus Modul E3	4	2,0	8				
Modul E3 (studium generale)	9		23	2,5	9	22,5	
Praktikum							
							fakultativ, ggf. mit Reduktion der Punkte des Fachstudiums
Bachelor-Arbeit	12	2,0	24	2,0	12	24	
Summe	180				180	400,1	2,2

Hinweis: Die Summe der in die Berechnung der Gesamtnote eingehenden ECTS-Credits ergibt sich aus der Differenz aus der Summe der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Credits (180 Cr) abzüglich der für das evtl. absolvierte berufsfeldbezogene Praktikum vergebenen ECTS-Credits (hier fiktiv angenommen: 8 ECTS-Credits) und evtl. ohne Note anerkannter Leistungen.

